## Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Entscheidung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 19.08.2022 über den Antrag der Firma Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flst. Nrn. 1137, 1138, 1139, 1141, 1146/25, 510, 1135/7, 1133/19 in der Gemeinde Sulzbach-Laufen auf Gemarkung Sulzbach.

Mit Schreiben vom 10.08.2020 hat die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) beantragt. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Aus diesem Grund besteht für das geplante Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Nach den Vorgaben der 4. BImSchV (Anhang 1, Nr. 1.6.2) wäre für das Vorhaben ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, d.h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen gewesen. Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Abs. 3. BImSchG fand das Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit statt.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) öffentlich bekannt:

## Genehmigung vom 19.08.2022 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 40.20-106.11/Ro

1. Die Firma Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn erhält auf den Antrag vom 14.10.2021, letztmalig ergänzt am 23.06.2022 hin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (nachfolgend Windenergieanlagen oder WEA genannt) mit folgenden Daten:

WEA- Bez.	Тур	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchm.	Gemeinde	Gemarkung	Flst.Nr
WEA 11	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160,0 m	Sulzbach-Laufen	Sulzbach	1146/25
WEA 12	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160,0 m	Sulzbach-Laufen	Sulzbach	1146/25
WEA 13	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160,0 m	Sulzbach-Laufen	Sulzbach	1141
WEA 14	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160,0 m	Sulzbach-Laufen	Sulzbach	1139
WEA 15	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160,0 m	Sulzbach-Laufen	Sulzbach	1138
WEA 16	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160,0 m	Sulzbach-Laufen	Sulzbach	1138
WEA 17	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160,0 m	Sulzbach-Laufen	Sulzbach	1137

	Gauß-Krüger		WGS-84 Koordinaten		
WEA- Bez.	X (rechts)	Y(hoch)	Länge (N)	Breite (E)	
WEA 11	3561667	5429145	48° 59' 47.56"	09° 50' 30.07"	
WEA 12	3561961	5428502	48° 59' 26.64"	09° 50' 44.19"	
WEA 13	3562032	5427977	48° 59' 09.61"	09° 50' 47.39"	
WEA 14	3562637	5428969	48° 59' 41.51"	09° 51' 17.71"	
WEA 15	3562976	5428472	48° 59' 25.30"	09° 51' 34.06"	
WEA 16	3563231	5428097	48° 59' 13.06"	09° 51' 46.40"	
WEA 17	3563544	5427677	48° 58' 59.34"	09° 52' 01.56"	

Die dazu gehörigen Nebeneinrichtungen (Kranaufstellfläche, Zuwegung und Kabel (soweit es Verkehrsflächen bzw. die interne Kabeltrasse auf den Anlagengrundstücken betrifft) sind von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst. Nicht unter den Anlagenbegriff fallen hingegen die Zuwegung (Erschließungswege) und die Einspeisungstrasse/-leitung außerhalb des Betriebsgeländes.

- 2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind einzuhalten, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III keine anderen Regelungen treffen.
- 3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 58 Landesbauordnung(LBO) sowie die, den Anlagenstandort betreffende, dauerhafte und befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die Windenergieanlagen ein.

Die Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.

5. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

## <u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids **Klage** beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

## Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Genehmigung einschließlich ihrer Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen, liegt in der Zeit vom **26.09.2022 bis einschließlich 10.10.2022** während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei folgenden Behörden aus:

- 1. Landratsamt Schwäbisch Hall, Gebäude Karl-Kurz-Straße 44 74523 Schwäbisch Hall Hessental, 3. OG, Empfang
- 2. Gemeinde Sulzbach-Laufen, Rathaus Eisbachstraße 24, 74429 Sulzbach-Laufen, Raum Nr. 7.
- 3. Stadt Gaildorf, Rathaus Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf, Zimmer Nr. 8 Nur mit Terminvereinbarung unter Tel. 07971-253-129

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt und damit bekannt gegeben.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum 10.11.2022 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, <a href="mailto:lmmissionsschutzbehoerde@LRASHA.de">lmmissionsschutzbehoerde@LRASHA.de</a> angefordert werden. Weiterhin ist der Bescheid im UVP-Portal der deutschen Bundesländer: <a href="https://www.uvpverbund.de/startseite">https://www.uvpverbund.de/startseite</a> frei zugänglich.

Schwäbisch Hall, den 24.09.2022

Landratsamt Schwäbisch Hall -Bau- und Umweltamt-